



STATUTEN

1. Name, Sitz, Haftung

- Art. 1** Unter dem Namen Elternverein Moosseedorf besteht ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Moosseedorf.
- Art. 2** Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck

- Art. 4** Der Elternverein stellt sich folgenden Aufgaben:
- Organisation einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche.
 - Respektvolles Miteinander
 - Kontaktpflege mit anderen Institutionen
 - Pflege der Gemeinschaft unter den Mitgliedern und der übrigen Dorfbevölkerung.

3. Mitgliedschaft

- Art. 5** Jedermann kann Mitglied des Elternvereins Moosseedorf werden.
- Art. 6** Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
- Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 7** Als Einzelmitglieder gelten einzeln beigetretene Personen, juristische Personen, öffentliche Körperschaften.
- Art. 8** Bei der Familienmitgliedschaft werden beide Elternteile als ein Mitglied aufgeführt, jedoch besitzen beide das Stimmrecht.
- Art. 9** Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich um den Elternverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 10** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 11** Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt (s. auch Art. 7 und 8)
- Art. 12** **Austritt**
Wer aus dem Elternverein austreten will, muss auf das jeweilige Ende des Vereinsjahres (im Februar vor der HV) ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand einreichen. Einem solchen Gesuch wird nur entsprochen, wenn das betreffende Mitglied allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Art. 13** **Streichung – Ausschluss**
Auf Antrag des Vorstandes kann durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung von der Mitgliedschaft gestrichen oder ausgeschlossen werden:
- wer nach erfolgter Mahnung seine Pflicht gegenüber dem Elternverein nicht erfüllt;
 - wer den Interessen des Elternvereins zuwiderhandelt;
 - wer innerhalb und ausserhalb des Elternvereins unehrenhaft handelt.

- Art. 14** Über den Ausschluss wird geheim abgestimmt.
- Art. 15** Mit dem Austritt aus dem Elternverein ist jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen erloschen.

4. Datenschutz

- Art. 16** Der Verein erhebt von den Mitgliedern oder Teilnehmern von Anlässen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Im Rahmen von Anlässen können die Daten von Teilnehmern an Dritte weitergegeben werden z.B. für die Erstellung von Start- und Ranglisten. Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

5. Organisation

- Art. 17** Die Organe des Elternvereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Arbeitsgruppen
 - e) 2 Revisoren

Haupt- und Mitgliederversammlung

- Art. 18** Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage zum voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Traktanden

- Art. 19** An der ordentlichen Hauptversammlung gelangen folgende Geschäfte zur Behandlung:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll
 3. Mutationen
 4. Jahresberichte
 5. Jahresrechnung
 6. Wahlen
 7. Ehrungen
 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 9. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
 10. Arbeitsprogramme
 11. Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
 12. Genehmigung von Statuten, Reglementen und Beschluss über Revisionen
 13. Verschiedenes

- Art. 20** Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, dem Verlangen innert spätestens einem Monat Folge zu leisten.
- Art. 21** Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand nach Bedarf eingeladen. An diesen dürfen die laut Art. 18 für die Hauptversammlung vorgesehenen Traktanden Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 nicht behandelt werden.
- Art. 22** An Hauptversammlungen und an Mitgliederversammlungen finden die Abstimmungen in der Regel offen statt. Eine Ausnahme besteht lediglich gem. Art. 14 bei der Abstimmung über Ausschlüsse oder wenn von der Versammlung ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Teilweise oder vollständige Statutenrevisionen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge für die Revision der Statuten müssen beim Vorstand zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Vorstand

- Art. 23** Der Vorstand setzt sich je nach Vereinstätigkeit aus 5 - 11 Mitgliedern zusammen, die für ein Jahr gewählt werden.
- Art. 24** In der Vereinsleitung sind folgende Ämter zu besetzen:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Sekretär/in
 - Kassier/erin
 - Leiter/in einzelner Arbeitsgruppen
 - Beisitzer/in
- Art. 25** Der Vorstand ist verantwortlich für eine reibungslose Vereinsführung, einschliesslich Berichterstattung. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Ihm obliegt die *Erladigung aller Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind:*
- Aufstellung des Jahresprogramms;
 - Vorbereitung der Leitung von Vereinsanlässen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppen fallen;
 - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Führen der Jahresrechnung;
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Haupt- und Mitgliederversammlung;
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse und der Statuten.
- Art. 26** Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/in (evt. Vizepräsident/in) zusammen mit dem/der Sekretär/in, dem/der Kassier/erin oder dem/der Leiter/in einer Arbeitsgruppe.
- Art. 27** Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Sfr. 3 000.-- pro Jahr.

Arbeitsgruppen

- Art. 28** Eine Arbeitsgruppe setzt sich nach Bedarf zusammen und konstituiert sich selbst. Der Leiter einer Gruppe kann zugleich ein Mitglied des Vorstandes sein.
- Art. 29** Jede Arbeitsgruppe erstellt für ihre Tätigkeit eine Aufgaben- und Pflichtenumschreibung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

Revisoren

- Art. 30** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- Art. 31** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. Mittel

- Art. 32** Die Kasse wird gespiesen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen von Veranstaltungen
 - Subventionen und öffentlichen Zuwendungen
- Art. 33** Für einzelne Auslagen von mehr als Sfr. 3 000.– ist vorgängig die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, falls solche Beiträge nicht schon mit dem Budget genehmigt worden sind.
- Art. 34** Die verfügbaren Gelder sind zweckmässig und zinstragend anzulegen.
- Art. 35** Der Elternverein kann für bestimmte Zwecke, die seiner Tätigkeit entsprechen müssen, Fonds anlegen. Über die Einrichtung, den Bestand und die Verwendung solcher Fonds beschliesst, auf Antrag des Vorstandes, die Hauptversammlung. Die Fonds werden von der Vereinskasse verwaltet und sind in der Jahresrechnung getrennt auszuweisen.

7. Auflösung

- Art. 36** Solange dem Elternverein mindestens 10 Mitglieder angehören, kann er nicht aufgelöst werden.
- Art. 37** Bei einer Auflösung geht das Vereinsvermögen und das Inventar zu treuer Verwaltung und Verwahrung an die Gemeinde Moosseedorf.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. Jan. 1973 genehmigt.

Die Änderungen in Art. 23 und 27 wurden an der HV vom 21.3.86 genehmigt.

Die Änderungen in Art. 26 und 32 wurden an der HV vom 20.3.87 genehmigt.

Die Änderung in Art. 29 wurde an der HV vom 08. März 1996 genehmigt.

Die Änderungen in Art. 4, 26 und 32 wurde an der HV vom 12. März 2004 genehmigt.

Die Änderungen in Art. 4b, 12, 16, 24 und 26 wurde an der HV vom 08. März 2024 genehmigt.

Der Präsident

Die Sekretärin



Peter Binggeli

Françoise Martin